

Referentenvereinbarung zum Webkongress 2018

Auftraggeber	Auftragnehmer
<p>Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) Regionales Rechenzentrum Erlangen (RRZE) vertreten durch Dipl.-Inf. Wolfgang Wiese Martensstr. 1 91058 Erlangen Tel.: (09131) 85-28326 E-Mail: webkongress@fau.de</p>	

Zu erbringende Leistungen

Der Referent bestätigt hiermit, beim Webkongress Erlangen 2018, vom **11. – 14. September 2018** als Vortragender teilzunehmen. Er erstellt dazu folgenden Vortrag:

Dieser wird von ihm persönlich vorgetragen. Um eine rechtzeitige Erstellung der Programmbroschüre und der Referentenpräsentation auf der Kongresswebseite zu gewährleisten, verpflichtet sich der Referent bis spätestens **1. Juli 2018** alle relevanten Informationen zum Vortrag sowie der eigenen Person an das RRZE zu liefern (siehe hierzu AGB Punkte 1 und 2).

Das RRZE übernimmt die Kosten für die Übernachtung, inkl. Frühstück, sowie die Reisekosten (Bahn/Flug, 2. Klasse bzw. Fahrtkostenpauschale 0,30€ pro km) des Referenten. Ist der Referent am Veranstaltungstag verhindert, teilt er dies dem RRZE unverzüglich mit. Andernfalls müssen eventuell anfallende Stornierungskosten selbst getragen werden.

Einverständniserklärung zur Aufzeichnung des Vortrags

Der Referent stimmt zu, dass sein Vortrag aufgenommen, gespeichert, ggf. konvertiert wird und der Mitschnitt sowie die Computerpräsentation seines Vortrags in Bild und Ton vom RRZE archiviert und in folgender Weise genutzt wird (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Bereitstellung über Server der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (fau.tv) und/oder externe Server (z.B. YouTube) **ohne** Zugangsschutz
- Bereitstellung über Server der FAU **mit** Zugangsschutz (nur für FAU-Angehörige zugänglich)
- Keine Erlaubnis zur Veröffentlichung

Der Referent bestätigt, bei der Erstellung seiner Materialien und des Vortrags, auf die Urheberrechte Dritter zu achten und fremde Quellen kenntlich zu machen.

Unterschrift Wolfgang Wiese

Unterschrift Referent

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Pflichten des Referenten

- (1) Der Referent erstellt sowohl den Vortrag als auch die Informationen für das Programmheft zu dem mit dem RRZE vereinbarten Thema. Er überträgt dem RRZE das Nutzungsrecht an seinen bereitgestellten Informationen für die Erstellung der Kongressmaterialien, die den Teilnehmern und Referenten der Veranstaltung in Papierform und über das Internet zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Referent verpflichtet sich, im Rahmen der jeweiligen Thematik eine neutrale, hersteller- und produktunabhängige fachliche Präsentation durchzuführen. Insbesondere dürfen die vorgetragenen oder vermittelten Inhalte nicht vorrangig dem Zweck der Unterstützung wirtschaftlicher Eigeninteressen oder der Vermarktung des Referenten bzw. der Firma, die er vertritt, dienen.
- (3) Damit die Programmbroschüre und die Referentenpräsentation auf der Kongresswebseite rechtzeitig vor dem Kongress erstellt und veröffentlicht werden können, verpflichtet sich der Referent folgende personenbezogene Daten unverzüglich nach Zustimmung der Referententätigkeit an das RRZE zu liefern:
 - hochauflösendes Foto
 - kurze Selbstdarstellung
 - detaillierte Beschreibung des Vortrags
 - Tags und Keywords zum Vortrag für die bessere Auffindbarkeit online
 - Kontaktdaten, wie sie im Web veröffentlicht werden können
(Eine Webadresse, optional Blogadresse, E-Mail, optionaler Firmenname o.ä.)

2. Aufzeichnung und Nutzungsrechte an Bildmaterial

- (1) Nach Möglichkeit werden alle Vorträge des Kongresses aufgezeichnet und veröffentlicht.
- (2) Es besteht im Vorfeld oder während des Kongresses die Möglichkeit, auf kleinere Besonderheiten wie einzelne geschützte Folien oder Vortragsteile, die vor der Veröffentlichung herausgeschnitten werden sollen, hinzuweisen. Die Bearbeitung erfolgt durch das rechenzentrumsinterne Multimedia-Team.
- (3) Dem Referenten ist bekannt, dass er keinen Anspruch auf eine bestimmte Dauer der Verfügbarhaltung der Aufzeichnung hat. Das RRZE ist berechtigt, die Aufzeichnung zu löschen oder den Zugang zu sperren, wenn dies sachgerecht erscheint. Zudem trägt der Referent die Verantwortung für den Vortrag und dessen Inhalte. Er versichert daher, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an allen verwendeten Medien, z.B. Abbildungen, Texten, Dokumenten, Filmen, Audiomaterial und Bildern verfügt. Wird darüber hinaus Material Dritter verwendet, geschieht dies im Sinne des Zitatrechts und unter Angabe der entsprechenden Quellen. Diese Medien dürfen auf den oben zugestimmten Vertriebswegen unentgeltlich genutzt werden.
- (4) Der Referent erteilt dem RRZE zudem Nutzungsrechte für sein vorher zur Verfügung gestelltes Foto, das für die Werbe- und Informationsmaterialien des Kongresses verwendet wird sowie für die von ihm aufgenommenen Bilder, die während der Veranstaltung entstanden sind.

3. Vergütung

- (1) Nach Abschluss der Veranstaltung stellt der Referent dem RRZE innerhalb von vier Wochen die Reise- und Übernachtungskosten in Rechnung. Diese Rechnung wird unverzüglich nach ihrem Eingang vom RRZE geprüft und zur Weiterverarbeitung an die Zentrale Universitätsverwaltung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg übergeben. Den ausgewiesenen Betrag erhält der Referent auf das von ihm angegebene Konto.
- (2) Die voraussichtlich entstehenden Kosten sind bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit dem Veranstaltungsleiter (Wolfgang Wiese) abzusprechen. Bei Nichtmitteilung wird ein Erstattungsanspruch ausgeschlossen. Beschäftigte der FAU, die für den Kongress als Referent tätig sind, haben keinen Anspruch auf die Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten.

4. Nichtdurchführung einer Veranstaltung

- (1) Bei Nichtnutzbarkeit (Schließung, Umbau, höhere Gewalt) des Veranstaltungsortes ist das RRZE berechtigt, eine Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen. In diesem Fall informiert das RRZE den Referenten – wenn möglich – bis spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin.
- (2) Ansprüche auf den Ersatz von Auslagen im Falle des Veranstaltungsausfalls sind vom Referenten nur dann zulässig, wenn er seine Mitteilungspflicht gemäß Punkt 3 (2) erfüllt hat.

5. Persönliche Verhinderung

- (1) Ist der Referent am Veranstaltungstag verhindert (Krankheit, Unfall etc.), hat er keinen Anspruch auf Vergütung. Seine Verhinderung teilt der Referent dem RRZE umgehend mit.
- (2) Stornierungskosten des Hotelzimmers oder des Bahn-/Flugtickets hat der Referent selbst zu tragen, falls eine Absage zu kurzfristig (ab ca. einer Woche vor der Veranstaltung) erfolgt oder nicht durch einen Notfall (schwere Krankheit, Unfall etc.) begründet werden kann.

6. Haftung

- (1) Das RRZE und etwaige Kooperationspartner haften in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

- (2) In sonstigen Fällen haften das RRZE und etwaige Kooperationspartner nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des RRZE und etwaiger Kooperationspartner vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung des RRZE und etwaiger Kooperationspartner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.
- (4) Der Referent bestätigt, dass mit der Aufzeichnung und Veröffentlichung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten dennoch gegen das RRZE Ansprüche Dritter aus Rechtsverletzungen durch den Vortrag, die Vortragsunterlagen sowie die verwendeten Medien geltend gemacht werden, stellt der Referent das RRZE hiervon frei.

7. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Erlangen vereinbart. Mündliche Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch das RRZE.

8. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsklauseln oder Teile dieser Klauseln unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

[Stand: August 2016]